PLANZEICHNUNG

Gemarkung:	Kassel
Flur:	11
Karte:	Stadt Kassel Vermessung und Geoinformation Stand: 11. August 2021

PLANZEICHEN

Begrenzungslinien		
gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB		
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs		
Baugrenze		
Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzungen sonstiger Verkehrsflächen		
Überbauung		
Maß der baulichen Nutzung		
gemäß BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), z. g. durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)		
Grundfläche	in m²	GR
Geschossfläche	in m²	GF
maximale Gebäudehöhe	bezogen auf Meter über NHN	GHmax
Bäume und sonstige Bepflanzungen		
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 u. 25 BauGB)		
zu erhaltende Bäume		
anzupflanzende Bäume		
Baumpflanzung in Pflanzkübel		
Beuys-Baum		
EG-Fassadenbegrünung		

Art der baulichen Nutzung	
gemäß BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), z. g. durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)	
1. Überbaubare Fläche 2. nicht überbaubare Fläche	1. 2.
Vorhabengebiet: Schul- und Berufsbildung	
Flächen für Stellplätze / Einfahrten und Nebenanlagen	
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 22 u. § 9 Abs. 3 BauGB)	
Fläche für:	z.B.
oberirdische Stellplätze (St) Nebenanlagen (Na)	St Na
Verkehrsflächen	
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
öffentliche Verkehrsfläche	
Sonstige Planzeichen	
Bemaßung	z.B. 5,00
Vorhandene Geländehöhen	z.B. 199.0
Lärmpegelbereich (z.B. LPG V)	LPB V
Kennzeichnung Baufeld	z.B. A
Planunterlage	
Flurstücksgrenze	
Gebäude mit Hausnummer	25
Flurstücksnummer	z.B. 78/39
Baum	

RECHTSGRUNDLAGEN
STAND: NOVEMBER 2020

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.
Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**HAGBNatSchG**) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I 2010 S.629), in Kraft getreten am 29. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184).
Hessische Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291).
Hessisches Wassergesetz (**HWG**) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. I S 366).
Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (**HVGG**) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 12 das Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430).
Hessisches Denkmalschutzgesetz (**HDSchG**) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211).
Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (**Baumschutzsatzung**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (**Stellplatzsatzung**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Zulässige Vorhaben im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans
(§ 12 Abs. 3 a BauGB)
Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 12 BauGB)
Im Vorhabengebiet: „Schul- und Berufsbildung“ sind in Anlehnung an eine Gemeinbedarfsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur Einrichtungen mit dem Zweck der Schul- und Berufsbildung zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21a BauNVO)

3.1 Maximal zulässige Grundfläche
Die gemäß Planeintrag festgesetzte zulässige maximale Grundfläche (GR) darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von befestigten Freiflächen (Schulhof) und Freiflächen zur Erschließung (Zuwege und Zufahrten), oberirdische Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO bis zu einer zulässigen Gesamtgrundfläche von 3.500 m2 überschritten werden.

3.2 Maximal zulässige Geschossfläche
Die gemäß Planeintrag festgesetzte maximal zulässige Geschossfläche (GF) beschreibt die Summe aller nach den Außenmaßen der Gebäude in allen oberirdischen Geschossen inklusive Staffelgeschossen zu ermittelnden Geschossflächen und darf nicht überschritten werden.

3.3 Gebäudehöhen
(§§ 16 und 18 BauNVO)
Alle Höhen sind als Meter über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.
Der obere Bezugspunkt für die Bemessung der Gebäudehöhen ist jeweils der höchstliegende Punkt des raumabschließenden massiven Bauteils, zum Beispiel der obere Abschluss der Attika oder Brüstung oder der obere Abschluss der Dachhaut.
Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist in der Planzeichnung als maximale Gebäudehöhe (GHmax) festgesetzt.
Die festgesetzten Gebäudehöhen dürfen durch Technikaufbauten bis zu einer Höhe von 3,0 m überschritten werden, wenn der Abstand dieser Aufbauten zum Dachrand des darunter liegenden Geschosses mindestens der Höhe der technischen Aufbauten entspricht. Die Grundfläche aller Technikaufbauten darf 15 % der Dachfläche nicht überschreiten.
In die Grundfläche der Technikaufbauten sind Photovoltaikanlagen oder Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung nicht mit einzurechnen.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO i. V. m. § 14 BauNVO)

4.1 Baugrenzen
Überschreitungen der festgesetzten Baugrenzen durch auskragende Balkone, Dachüberstände, Überdachungen und Vordächer sowie Fassadenelemente sind bis max. 3,5 m zulässig.

4.2 Nicht überbaubare Grundstücksfläche
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Anlagen und Gebäude aller Art unzulässig (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO). Ausgenommen hiervon sind:

- Fahrradabstellbügel und eingehauste Fahrradabstellanlagen,
- Zuwege, Erschließungsanlagen, Rampenanlagen, Geländestufen und Stützmauern/-bauwerke, befestigten Freiflächen, Überdachungen von Freiflächen bis zu 70 m²,
- Terrassen, Sitzplätze, Außenmöblierung und Vergleichbares,
- Absaug- und Belüftungsanlagen,
- Flächen für Stellplätze, für die Flächen mit Zweckbestimmung gemäß Planzeichnung festgesetzt sind sowie deren Zufahrten,
- Flächen für Nebenanlagen, für die Flächen mit Zweckbestimmung gemäß Planzeichnung festgesetzt sind sowie deren Zufahrten. Die maximale Höhe dieser Nebenanlagen wird auf 2,75 m (höchster Punkt der Nebenanlage zu der Oberkante Fußboden der Nebenanlage) begrenzt.

4.3 Stellplätze und Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)
Stellplätze und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sowie innerhalb der Flächen für die eine Zweckbestimmung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und/oder 22 BauGB festgesetzt ist

4.4 Anzahl und Nachweis notwendiger Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 44 HBO)
In Abweichung von der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel ist die Zahl der notwendig herzustellenden Stellplätze im Plangebiet auf mindestens 11 barrierefreie Stellplätze sowie 50 Abstellplätze für Fahrräder festgesetzt und entsprechend nachzuweisen.

5. Grünfestsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 25 a und 25 b BauGB i. V. m. § 8 und § 91 HBO)

5.1 Baumpflanzungen und zu erhaltende Bäume
(§9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
Die in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzten vorhandenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang mit einer Gehölzqualität von mind. StU 18/20, 3xv zu ersetzen.
Die zeichnerisch festgesetzten anzupflanzenden Bäume sind in einer Baumscheibe fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Ausfall oder Entfernung zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Baumstandorte in befestigten Flächen sind als unbefestigte Baumscheiben mit einer Größe von mindestens 8 m² und einer Pflanzgrube mit mindestens 12 m³ Substrat herzustellen und nachhaltig gegen Überfahren zu sichern.
Die Empfehlungen der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.; Empfehlungen für Baumpflanzungen; Teil 2; 2. Ausgabe 2010) hinsichtlich der Ausführung der Pflanzgrube sind in Abhängigkeit vom Baugrund zu beachten.
Es sind Arten der folgenden Liste mit der Gehölzqualität mind. 3xv mDb aus extra weitem Stand, StU. 20-25 cm zu verwenden:

Laubbäume 1. Ordnung (auch Sorten):
Gingko biloba - Gingkobaum
Gleditsia triacanthos - Lederhülsenbaum
Quercus cerris – Zerr-Eiche
Quercus frainetto – Ungarische Eiche
Tilia cordata – Winterlinde
Ulmus 'Rebona' – Ulmen-Hybride 'Rebona'

Laubbäume 2. Ordnung (auch Sorten):
Acer campestre – Feldahorn
Carpinus betulus – Hainbuche (auch als Säulenform)
Sorbus intermedia – Mehlbeere

Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig für Kübelpflanzungen):
Amelanchier arborea – Felsenbirne
Pyrus salicifolia – Weidenblättrige Birne

5.2 Baumstandorte
Von den zeichnerisch festgesetzten Baumstandorten kann abgewichen werden, wenn die Anzahl und die gestaltende Grundstruktur erhalten bleiben.

5.3 Dachbegrünung

Intensive Dachbegrünung
In den in der Planzeichnung mit A gekennzeichneten Baufeldern sind Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis max. 15 Grad Dachneigung auf 80% der jeweiligen Dachflächen unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen und der statischen Gewichtsaufnahme von der Bestandskonstruktion mit einer standortgerechten Vegetation mindestens intensiv mit einer Substratstärke von mindestens 15 cm zu begrünen, sofern sie nicht zur solaren Energiegewinnung genutzt werden.

Extensive Dachbegrünung
Flachdächer oder flach geneigte Dächer vom neu zu errichtenden Hauptgebäude und aufgestockten Nebengebäude bis max. 15 Grad Dachneigung sind auf 60% der jeweiligen Dachflächen unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen und der statischen Gewichtsaufnahme von der Bestandskonstruktion mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm zu begrünen, sofern sie nicht zur solaren Energiegewinnung genutzt werden.

Flachdächer oder flachgeneigte Dächer bis max. 15 Grad Dachneigung von Nebenanlagen sind auf mindestens insgesamt 70 m² unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen und der statischen Gewichtsaufnahme von der Konstruktion mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm zu begrünen.

Von der intensiven und extensiven Dachbegrünung ausgenommen sind Flächen im Bereich von Gebäuderücksprüngen und begehbaren Flächen (z. B. Terrassenflächen, Wartungswege u.ä.) sowie Flächen und technische Aufbauten / Anlagen, die der Belichtung, Lüftung, Entrauchung und Kühlung/Klimatisierung dienen und Bestandsdächer, die statisch nicht in der Lage sind, die zusätzlichen Lasten aufzunehmen. Die Funktion der Dachbegrünung ist dauerhaft zu gewährleisten. Der Begrünungsaufbau und das Dachbegrünungssubstrat der extensiven und intensiven Dachbegrünung müssen den Anforderungen der aktuellen Dachbegrünungsrichtlinie der FLL entsprechen. Für Anpflanzungen sind gebietseigene Arten mit einer herkunftszertifizierten Saatgutmischung mit hohem Blütenanteil zu verwenden.

5.4 Fassadenbegrünung
Die im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzte Erdgeschoss-Fassadenbegrünung ist flächig mit Schling- oder Kletterpflanzen der nachfolgenden Artenliste zu begrünen. Je 2,0 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden. Eine geeignete und dauerhafte Befestigung von Kletterhilfen an der Fassade ist je nach verwendeter Art vorzusehen. Die Begrünung ist bei Ausfall zu ersetzen. Eine Abweichung der Anpflanzungen von den in den Gebäudeansichten zum Vorhaben abgebildeten Standorten um bis zu 2 m ist zulässig.

Artenliste der Fassadenbegrünung:
Hedera helix - Efeu
Lonicera periclymenum - Waldgeißblatt
Lonicera henryi - Immergrünes Geißblatt
Lonicera caprifolium - Geißblatt
Aristolochia durior Parthenocissus - Pfeifenwinde
Parthenocissus inserta - Jungfernrebe
Clematis spec - Waldrebe in Sorten
Euonymus fortunei - Kriechspindel
Akebia quninata - Akebie
Rosa spec. - Rosen in Sorten

6. Festsetzungen zum Lärmschutz

(§ 9 Abs. 1 Nr. Nr. 24 BauGB)
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist durch Geräusche von der öffentlichen Verkehrsfläche Wolfhager Straße vorbelastet. Dem Vorhabengebiet wird der Fassade entlang der Wolfhager Straße der Lärmpegelbereich V, den Fassaden an der Sickingenstraße und der Hoffmann-von-Fallersleben-Straße der Lärmpegelbereich IV zugeordnet und im Bebauungsplan eingetragen und bezeichnet. An den Gebäudefronten werden Mindestanforderungen an den passiven Schallschutz entsprechend den zugeordneten Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 ("Schallschutz im Hochbau") festgesetzt, die bei Neu-, Um- und Anbauten einzuhalten sind. An den in den Lärmpegelbereichen liegenden Außenfassaden sind schutzbedürftige Aufenthaltsräume (ausgenommen Teeküchen, Bäder, Hausarbeitsräume, Flure) und Büroräume durch baulichen Schallschutz gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ gegen Verkehrslärmeinwirkung zu schützen.
Nach Formel 6 der DIN 4109-01 sind je nach Lärmpegelbereich und Raumart die bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ zu bestimmen.
Die Werte gelten für die Kombination aller in der Fassade befindlichen Elemente. Ebenso für die obersten Geschossdecken bzw. Dächer. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes SS zur Grundfläche des Raumes SG nach DIN 4109-2:2018-01, Gleichung 32 und 33, mit dem Korrekturfaktor KAL zu korrigieren. Für die Kombinationen von verschiedenen Elementen in einer Raumfassade sind Kapitel 4.4.1 und 4.4.2 der DIN 4109-2:2018-01 zu beachten.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 91 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1. Dachgestaltung

Im Plangebiet sind nur Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung bis maximal 15° zulässig.

2. Gestaltung nicht überbauter Flächen

Zufahrten und Stellplätze sind mit versickerungsgünstigen Belägen (z. B. großfugiges Pflaster mit Fugen > 3 cm, und Versickerungsanteil ca. 30%, Rasengittersteine, Schotterrasen) und entsprechenden wasser- und luftdurchlässigem Unterbau zu gestalten, sofern die örtlichen Bodenverhältnisse dies zulassen. Erschließungsrampen und -treppen sowie Stellplätze in Gebäuden und eingehauste Stellplätze sind von dieser Festsetzung ausgenommen.
Für alle Flächenbeläge im Außenraum, mit Ausnahme vorhandener Flächenbeläge welche wiederverwendet und ergänzt werden, sind helle, temperaturreduzierende Materialien zu verwenden.

III. HINWEISE

1. Bäume

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Kassel in der jeweiligen Fassung. Während der Dauer der Bauzeit sind die Bäume und der Wurzelbereich durch stabile Schutzzäune aus Holz und Stammschutzmaßnahmen o.ä. zu schützen – siehe: DIN 18920 Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen.

2. Kunstwerk "7000 Eichen"

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von dem Kunstwerk "7000 Eichen" betroffen.

Abgestimmt	Abgestimmt
mit dem Umwelt- und Gartenamt	mit dem Beirat 7000 Eichen
Kassel, 28.10.2021	Kassel, 28.10.2021
gez. Lindemann	gez. Lindemann

3. Denkmalschutz

Bodenfunde sind gem. § 20 Denkmalschutzgesetz zu behandeln. Die Fundmeldungen sind an das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie und Paläontologie, Marburg oder an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Kassel zu richten.

4. Kampfmittel

Das Plangebiet befindet sich im Bombenabwurfgebiet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln muss grundsätzlich ausgegangen werden.

5. Altlasten, Bodenverunreinigungen, Bodenschutz

Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Hinweise, die einen Altlastenverdacht begründen können (z.B. geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten) so sind die Arbeiten in diesem Bereich zu unterbrechen und das Dezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz des Regierungspräsidiums Kassel als zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

6. Artenschutz

Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten (§ 39 Abs. 5 BNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG). Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote (Tötungsverbote) sollte die Baufeldräumung - insbesondere der Abriss von Gebäuden und der Rückschnitt oder das Entfernen von Gehölzen - nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar erfolgen.
Darüber hinaus sind alle Gehölze wie auch alle Gebäude unmittelbar vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Brut- oder Ruhestätten geschützter Arten i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG) im Vorfeld abwenden zu können. Sollten Brut- oder Ruhestätten festgestellt werden, so ist die Untere Naturschutzbehörde zu verständigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

7. Durchführungsvertrag

Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V/4 „Berufsbildungswerk Bathildisheim“ wird zwischen der Stadt Kassel und dem Berufsbildungswerk Bathildisheim als Vorhabenträgerin ein Durchführungsvertrag abgeschlossen, dessen Regelungen für den gesamten Geltungsbereich gelten und zu beachten sind.

8. Versickerung von Niederschlagswasser

Die Versickerung von Niederschlagswasser von veränderten Oberflächen (Dachflächen, Fahrbahnen, Stellplätze, etc.) bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8,9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzt (WHG). Diese ist bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadt Kassel rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen.

9. Lärmschutz

In Ergänzung der Festsetzungen zum Lärmschutz hierzu wird darauf hingewiesen, dass organisatorische Maßnahmen erforderlich sind (kein Lkw- noch Staplerverkehr auf dem Betriebsgelände zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr).

10. Brandschutz

Flächen für die Feuerwehr (Zu-/Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen und Vergleichbares) sind nach der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (H-VV TB, Anhang 14) auszubilden und ständig freizuhalten.

11. Grundwassernutzung

Sofern eine Nutzung des im Plangebiet vorhandenen Brunnen geplant ist, ist dies gemäß § 29 Abs. 2 Hessischen Wassergesetz (HWG) anzeigepflichtig gegenüber der Unteren Wasserbehörde. Im Falle eines Rückbaus des Brunnens ist der Unteren Wasserbehörde ausreichend vor Beginn der Abrissarbeiten ein Rückbaukonzept unter Beachtung der Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes W 135 zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

VERFAHRENSVERMERKE (beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)

Planunterlagen hergestellt aus der Stadtgrundkarte unter Zugrundelegung der Liegenschaftskarte durch Vermessung und Geoinformation der Stadt Kassel (Zuständigkeit nach § 15 (2) Nr. 3 HVGG). Kassel, 25.10.2021 Vermessung und Geoinformation gez. Rus Vermessungsdirektorin	Aufgestellt, Kassel, 17.02.2021 Der Magistrat gez. Nolda Stadtbaurat Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz gez. Mohr Amtsleiter
Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel am 01.02.2021. Kassel, 03.03.2021 Die Stadtverordnetenversammlung gez. Zeidler Stadtverordnetenvorsteher	Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 22.02.2021 bis einschließlich 26.03.2021 . Kassel, 17.02.2021 Der Magistrat gez. Nolda Stadtbaurat
Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 4a Abs. 4 BauGB vom 22.02.2021 bis einschließlich 26.03.2021. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 9 vom 12.02.2021. Kassel, 30.03.2021 Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz gez. Lindemann Technischer Angestellter	Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... . Kassel, ... Der Magistrat ..... Stadtbaurat
Hat erneut öffentlich ausgelegen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom ..... bis einschließlich ..... . Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. ..... vom ..... . Kassel, Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz ..... Technischer Angestellter	Der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen wurde am 13.09.2021 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Kassel, 01.11.2021 Die Stadtverordnetenversammlung .....gez. Dr. van den Hövel..... Stadtverordnetenvorsteherin

AUSFERTIGUNG
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.
Kassel, 03.11.2021

Der Magistrat

gez. Geselle
Oberbürgermeister

Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekannt zu machen. Kassel, 03.11.2021 Der Magistrat gez. Geselle Oberbürgermeister	Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Kassel Nr. 72 vom 12.11.2021. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden. Kassel, 13.12.2021 Der Magistrat gez. Nolda Stadtbaurat

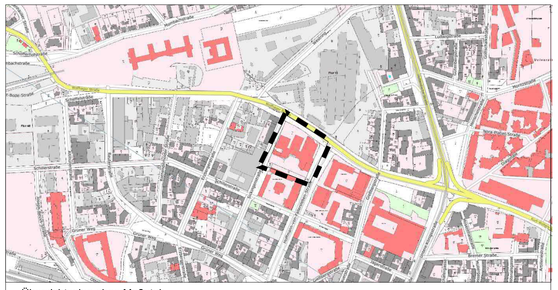

Übersichtsplan ohne Maßstab

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Nr. V/4 „Berufsbildungswerk Bathildisheim“

Maßstab: 1:750	15.06.2021
Kassel documenta Stadt	Bearbeitung: Architektur·Städtebau Bankert, Linker & Hupfeld Karthäuserstraße 7-9·34117 Kassel (05 61) 766 39 40 www.architekturundstaedtebau.de